

Nachtrag zur Volksschulverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **412.11**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 13. Juni 2022
	Volksschulverordnung
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB <u>412.11</u> (Volksschulverordnung vom 16. März 2006) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 12 Kindergarteneintritt</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 31. Juli das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde meldet den Schulleitungen die Kinder, die bis zum massgebenden Stichtag das fünfte Altersjahr vollendet haben.</p> <p>³ Die Schulleitungen informieren die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in das obligatorische Kindergartenjahr aufgenommen werden.</p> <p>⁴ Ein früherer Kindergarteneintritt ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht. Die Schulleitung entscheidet über den Antrag.</p>	<p>¹ Kinder, die bis zum 31. Juli <u>Ende Februar</u> das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein.¹⁾</p>
<p>Art. 13 Übertritt in die Primarschule</p>	

¹⁾ Zur gestaffelten Einführung des Stichtags siehe Übergangsbestimmung von Art. 18a

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 13. Juni 2022
<p>¹ Kinder, welche bis zum 31. Juli²⁾ das sechste Altersjahr erreicht haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein.</p> <p>² Die Schulleitung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten jüngere Kinder in die Primarschule aufnehmen, sofern sie schulfähig sind.</p> <p>³ Die Schulleitung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Kindergartenlehrperson noch nicht schulfähige Kinder um höchstens ein Jahr vom Eintritt in die Primarschule zurückstellen. Die Beteiligten sind vor dem Entscheid anzuhören.</p>	<p>¹ Kinder, welche die bis zum 31. Juli Ende Februar das sechste Altersjahr erreicht haben bevollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein.³⁾</p>
	<p>Art. 18a Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom ...</p> <p>¹ Für die Umsetzung der nachfolgenden Artikel gelten folgende Übergangsregelungen:</p> <p>a. Art. 12 Einführung des Stichtags Ende April auf das Schuljahr 2024/2025 und des neuen Stichtags Ende Februar auf das Schuljahr 2025/2026;</p> <p>b. Art. 13 Einführung des Stichtags Ende April auf das Schuljahr 2025/2026 und des neuen Stichtags Ende Februar auf das Schuljahr 2026/2027;</p> <p>² Für Kinder, die im Zeitpunkt der Änderung eines Stichtags bereits in den freiwilligen Kindergarten eingetreten sind, finden die neuen Stichtage keine Anwendung.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Nachtrag tritt am 1. August 2023 in Kraft.
	Sarnen,

²⁾ Berichtigung gemäss Beschluss der Redaktionskommission vom 10. Juni 2020 (OGS 2020, 25)

³⁾ Zur gestaffelten Einführung des Stichtags siehe Übergangsbestimmung von Art. 18a

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 13. Juni 2022
	Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: